

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 12 "Pfädchensweg", Änderung Nr. 1,
der Gemeinde Waldfeucht

Die nachstehenden textlichen Festsetzungen sind gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Planbestandteil des Bebauungsplanes Nr. 12, Änderung Nr. 1, der Gemeinde Waldfeucht.

Es wird folgendes festgesetzt:

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12, Änderung Nr. 1, wird gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) gegliedert, und zwar:

1. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO) werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen.
2. Tierintensivhaltungen sind nur zulässig, wenn die Hälfte des in den VDI-Richtlinien vorgegebenen Abstandes zur Wohnbebauung eingehalten wird oder beim Fehlen einer derartigen Regel die Unbedenklichkeit durch Sachverständigen-Gutachten nachgewiesen wird.

~~Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sind privilegierte Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB zulässig.~~

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 12 "Pfädchensweg", die der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 6.5.1982 beschlossen hat, werden gleichzeitig mit dem heutigen Beschluß aufgehoben.

Waldfeucht, den 29. Mai 1991

(Naber)
Bürgermeister

(Seemann)
Ratsherr



*Siehe Verfügung
v. 20.12.91*